



BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS
- Zentralinnungsverband (ZIV) -
TECHNIK

**Erweitertes Kürzelverzeichnis mit Bezug auf die Bundes-KÜO
Anlage 1 (Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen) und
Anlage 3 (Gebührenverzeichnis)
sowie Vorschlag für zugehörigen Rechnungstext**

Reg.-Nr. 2.7.1.2 - 2010-02-01/Dr.S/Se

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
G		1	Grundgebühr für jede Begehung (Begehungsgebühr)	Grundgebühr	9,2
GS		1.1	Grundwert je Gebäude bei Kehrungen, Überprüfungen, Emissionsmessungen, Abgaswegüberprüfungen und Feuerstättenschauen		
GS1		1.1.1	– für Kehr- und Überprüfungsarbeiten, die an <u>senk</u> -rechten Teilen von Abgasanlagen durchgeführt werden		
GS2			– 1 mal pro Jahr Kehrung	Grundwert je Gebäude für Kehrarbeiten	
GS3			– 2 mal pro Jahr Kehrung	Grundwert je Gebäude für 2x Kehrarbeiten	
GS4			– 3 mal pro Jahr Kehrung	Grundwert je Gebäude für 3x Kehrarbeiten	
GSj			– 4 mal pro Jahr Kehrung	Grundwert je Gebäude für 4x Kehrarbeiten	
GSg			– j ährliche Überprüfung	Grundwert je Gebäude mit Überprüfungsarbeiten an Abgasanlage	
GSu			– in <u>g</u> eraden Jahren	Grundwert je Gebäude mit Überprüfungsarbeiten an Abgasanlage	
GSd			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Grundwert je Gebäude mit Überprüfungsarbeiten an Abgasanlage	
GSs			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Grundwert je Gebäude mit Überprüfungsarbeiten an Abgasanlage	
GSse			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Grundwert je Gebäude mit Überprüfungsarbeiten an Abgasanlage	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
GSz			– jeweils z wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Grundwert je Gebäude mit Überprüfungsarbeiten an Abgasanlage	3,5
GP		1.1.2	– für Emissionsmessungen, Abgaswegüberprüfungen und Feuerstättenschauen, wenn keine Kehr- und Überprüfungsarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen durchgeführt werden		
GPj			– j ährlich	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPg			– in g eraden Jahren	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPu			– in u ngeraden Jahren	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPd			– in Jahren, die durch d rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPe			– jeweils e in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPz			– jeweils z wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPü			– in Jahren, die durch f ünf teilbar sind (2010, 2015 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPi			– jeweils e in Jahr nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2011, 2016 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPw			– jeweils z wei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2012, 2017 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPr			– jeweils d rei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2013, 2018 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPv			– jeweils v ier Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2014, 2019 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPn			– für Wiederholungsüberprüfung oder Wiederholungsmessung (N achmessung)	Grundwert je Gebäude für Wiederholungsüberprüfung oder Wiederholungsmessung	
GPf			– bei alleiniger F euerstättenschau	Grundwert je Gebäude für Feuerstättenschau	
GÖ		1.1.3	Werden Überprüfungs- und Messarbeiten nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 KÜO (bei Ö l) in einem Arbeitsgang durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Nummer 1.1.1 auf		12,9
GÖj			– j ährlich	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten an Ölfeuerungsanlage	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
GÖg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten an Ölfeuerungsanlage	18,9
GÖu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten an Ölfeuerungsanlage	
GÖd			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten an Ölfeuerungsanlage	
GÖe			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten an Ölfeuerungsanlage	
GÖz			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten an Ölfeuerungsanlage	
GK		1.1.4	Werden Überprüfungsarbeiten nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und Emissionsmessungen nach § 15 1. BImSchV zusammen mit <u>K</u> ehrarbeiten nach Anlage 1 Nummer 1.1 bis 1.8 und 2.1 bis 2.3 in einem Arbeitsgang durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Nummer 1.1.1 auf		
GKj			– <u>j</u> ährlich	Grundwert je Gebäude für Mess-, Überprüfungs- und Kehrarbeiten	
GKg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Grundwert je Gebäude für Mess-, Überprüfungs- und Kehrarbeiten	
GKu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Grundwert je Gebäude für Mess-, Überprüfungs- und Kehrarbeiten	
GKd			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess-, Überprüfungs- und Kehrarbeiten	
GKe			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess-, Überprüfungs- und Kehrarbeiten	
GKz			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess-, Überprüfungs- und Kehrarbeiten	
FP		1.2	Anteilige <u>F</u> ahrt <u>p</u> auschale für die An- und Abfahrt - unter Beachtung von § 3 Absatz 3 - für jeden notwendigen Arbeitsgang je Nutzungseinheit, in der Arbeiten nach den Nummern 1.1 bis 4.6 durchgeführt werden		
FP1			– <u>1</u> mal pro Jahr Kehrung	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Kehrarbeiten	
FP2			– <u>2</u> mal pro Jahr Kehrung	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für 2x Kehrarbeiten	
FP3			– <u>3</u> mal pro Jahr Kehrung	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für 3x Kehrarbeiten	

6,2 für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg und 8,2 für die übrigen Länder

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
FP4			– 4 mal pro Jahr Kehrung	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für 4x Kehrarbeiten	
FPj			– j ährliche Überprüfung	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
FPg			– in g eraden Jahren	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
FPu			– in u ngeraden Jahren	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
FPd			– in Jahren, die durch d rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
FPe			– jeweils e in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
FPz			– jeweils z wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
FPü			– in Jahren, die durch f ünf teilbar sind (2010, 2015 usw.)	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
FPi			– jeweils e in Jahr nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2011, 2016 usw.)	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
FPw			– jeweils z wei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2012, 2017 usw.)	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
FPp			– jeweils d rei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2013, 2018 usw.)	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
FPv			– jeweils v ier Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2014, 2019 usw.)	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
FPn			– bei alleiniger Wiederholungsüberprüfung oder Wiederholungsmessung (N achmessung)	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Wiederholungsüberprüfung oder Wiederholungsmessung	
FPf			– bei alleiniger F euerstättenschau	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Feuerstättenschau	
FK		1.3	Anmerkung: Für Arbeiten nach Nummer 3.9 kann die anteilige Fahrtpauschale höchstens für drei Nutzungseinheiten in einem Gebäude berechnet werden. Bei Arbeiten nach Nummer 5 für zusätzliche F ahrten, für jeden im Kehrbezirk zusätzlich zurückgelegten K ilometer als besonderes Entgelt	Zusätzliche Fahrten, für jeden im Kehrbezirk zusätzlich zurückgelegten Kilometer	1,6

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
SK		2	Arbeitsgebühr je Kehrung	Kehrung	0,3
		2.1	K ehrarbeiten an s enkrechten Teilen von Abgasanlagen je Abgasanlage, für jeden vollen und angefangenen Meter		
SKF			– für f este Brennstoffe		
SKF1	1.7		– 1 mal pro Jahr	Schornstein 1x kehren / bis xx m	
SKF2	1.6		– 2 mal pro Jahr	Schornstein 2x kehren / bis xx m	
SKF3	1.2		– 3 mal pro Jahr	Schornstein 3x kehren / bis xx m	
SKF4	1.1		– 4 mal pro Jahr	Schornstein 4x kehren / bis xx m	
SKM			– für m esspflichtige Anlagen für feste Brennstoffe		
SKM1	1.8		– 1 mal pro Jahr	Schornstein 1x kehren / bis xx m	
SKM2	1.5		– 2 mal pro Jahr	Schornstein 2x kehren / bis xx m	
SKH			– für H olzpellets mit rückstandsarmer Verbrennung		
SKH2	1.3		– 2 mal pro Jahr	Schornstein 2x kehren / bis xx m	
SKB			– für B lockheizkraftwerke		
SKB2	1.4		– 2 mal pro Jahr	Schornstein 2x kehren / bis xx m	
SKÖ			– für nichtmesspflichtiger Anlagen für flüssige Brennstoffe (Ö)		
SKÖ1	2.3		– 1 mal pro Jahr	Abgasanlage 1x kehren / bis xx m	
SKÖ2	2.2		– 2 mal pro Jahr	Abgasanlage 2x kehren / bis xx m	
SKÖ3	2.1		– 3 mal pro Jahr	Abgasanlage 3x kehren / bis xx m	
SKR			– für R äucheranlagen		
SKR1	1.7		– 1 mal pro Jahr	Schornstein 1x kehren / bis xx m	
SKR2	1.6		– 2 mal pro Jahr	Schornstein 2x kehren / bis xx m	
SKR4	1.1		– 4 mal pro Jahr	Schornstein 4x kehren / bis xx m	
SB		2.2	Bei innen b esteigbaren S chornsteinen von mehr als 1600 cm ² Querschnitt, abweichend von Nummer 2.1 je Arbeitsminute		0,8
SBF			– für f este Brennstoffe		
SBF1	1.7		– 1 mal pro Jahr	Innenbesteigbarer Schornstein 1x kehren / xx Minuten	
SBF2	1.6		– 2 mal pro Jahr	Innenbesteigbarer Schornstein 2x kehren / xx Minuten	
SBF3	1.2		– 3 mal pro Jahr	Innenbesteigbarer Schornstein 3x kehren / xx Minuten	
SBF4	1.1		– 4 mal pro Jahr	Innenbesteigbarer Schornstein 4x kehren / xx Minuten	
SBM			– für m esspflichtige Anlagen für feste Brennstoffe		
SBM1	1.8		– 1 mal pro Jahr	Innenbesteigbarer Schornstein 1x kehren / xx Minuten	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
SBM2	1.5		- <u>2</u> mal pro Jahr	Innenbesteigbarer Schornstein 2x kehren / xx Minuten	
SBH			- für <u>H</u> olzpellets mit rückstandsarmer Verbrennung		
SBH2	1.3		- <u>2</u> mal pro Jahr	Innenbesteigbarer Schornstein 2x kehren / xx Minuten	
SBB			- für <u>B</u> lockheizkraftwerke ^{*)}		
SBB2	1.4		- <u>2</u> mal pro Jahr	Innenbesteigbarer Schornstein 2x kehren / xx Minuten	
R..F		2.3	<u>R</u> äucher k ammer für jeden vollen und angefangenen Quadratmeter zu kehrende Fläche (für <u>f</u> este Brennstoffe)		
RPF		2.3.1	- bei <u>p</u> rivat genutzten Anlagen		0,7
RPF1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Privat genutzte Räucher k ammer 1x kehren / bis xx m ²	
RPF2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Privat genutzte Räucher k ammer 2x kehren / bis xx m ²	
RPF4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr ^{*)}	Privat genutzte Räucher k ammer 4x kehren / bis xx m ²	
RGF		2.3.2	- bei <u>g</u> ewerblich genutzten Anlagen		3,3
RGF1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Gewerblich genutzte Räucher k ammer 1x kehren / bis xx m ²	
RGF2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Gewerblich genutzte Räucher k ammer 2x kehren / bis xx m ²	
RGF4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Gewerblich genutzte Räucher k ammer 4x kehren / bis xx m ²	
RWF		2.3.3	<u>R</u> auch wagen		6,7
RWF1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Rauch wagen 1x kehren	
RWF2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Rauch wagen 2x kehren	
RWF4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Rauch wagen 4x kehren	
REF		2.3.4	<u>R</u> aucher zeuger, je Arbeitsminute		0,8
REF1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Raucher zeuger 1x kehren / xx Minuten	
REF2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Raucher zeuger 2x kehren / xx Minuten	
REF4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Raucher zeuger 4x kehren / xx Minuten	
K		2.4	<u>A</u> bgas k anal für jeden vollen und angefangenen Meter		
KK		2.4.1	- bis 500 cm ² Querschnitt (<u>k</u> lein)		1,5
KKF			- für <u>f</u> este Brennstoffe		
KKF1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 1x kehren / bis xx m	
KKF2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
KKF3	1.2		- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 3x kehren / bis xx m	
KKF4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 4x kehren / bis xx m	
KKM			- für messpflichtige Anlagen für feste Brennstoffe		
KKM1	1.8		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 1x kehren / bis xx m	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
KKM2	1.5		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 2x kehren / bis xx m	2,4
KKH			- für <u>H</u> olzpellets mit rückstandsarmer Verbrennung		
KKH2	1.3		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
KKB			- für <u>B</u> lockheizkraftwerke		
KKB2	1.4		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
KKÖ			- für nichtmesspflichtige Anlagen für flüssige Brennstoffe (<u>Ö</u>)		
KKÖ1	2.3		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 1x kehren / bis xx m	
KKÖ2	2.2		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
KKÖ3	2.1		- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 3x kehren / bis xx m	
KKR			- für <u>R</u> äucheranlagen		
KKR1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 1x kehren / bis xx m	
KKR2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
KKR4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 3x kehren / bis xx m	
KM		2.4.2	- über 500 cm ² bis 2500 cm ² Querschnitt (<u>m</u> ittel)		
KMF			- für <u>f</u> este Brennstoffe		
KMF1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm ² 1x kehren / bis xx m	
KMF2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
KMF3	1.2		- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm ² 3x kehren / bis xx m	
KMF4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm ² 4x kehren / bis xx m	
KMM			- für <u>m</u> esspflichtige Anlagen für feste Brennstoffe		
KMM1	1.8		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm ² 1x kehren / bis xx m	
KMM2	1.5		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
KMH			- für <u>H</u> olzpellets mit rückstandsarmer Verbrennung		
KMH2	1.3		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
KMB			- für <u>B</u> lockheizkraftwerke		
KMB2	1.4		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
KMÖ			- für nichtmesspflichtiger Anlagen für flüssige Brennstoffe (<u>Ö</u>)		
KMÖ1	2.3		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm ² 1x kehren / bis xx m	
KMÖ2	2.2		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
KMÖ3	2.1		- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm ² 3x kehren / bis xx m	
KMR			- für <u>R</u> äucheranlagen		
KMR1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 1x kehren / bis xx m	
KMR2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
KMR4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 3x kehren / bis xx m	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
KG		2.4.3	– über 2500 cm ² Querschnitt (g roß – für f este Brennstoffe)		6,0
KGF			– für f este Brennstoffe		
KGF1	1.7		– <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm ² 1x kehren / bis xx m	
KGF2	1.6		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
KGF3	1.2		– <u>3</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm ² 3x kehren / bis xx m	
KGF4	1.1		– <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm ² 4x kehren / bis xx m	
KGM			– für m esspflichtige Anlagen für f este Brennstoffe		
KGM1	1.8		– <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm ² 1x kehren / bis xx m	
KGM2	1.5		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
KGH			– für H olzpellets mit rückstandsarmer Verbrennung		
KGH2	1.3		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
KGB			– für B lockheizkraftwerke		
KGB2	1.4		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
KGÖ			– für nichtmesspflichtige Anlagen für flüssige Brennstoffe (Ö)		
KGÖ1	2.3		– <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm ² 1x kehren / bis xx m	
KGÖ2	2.2		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
KGÖ3	2.1		– <u>3</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm ² 3x kehren / bis xx m	
KGR			– für R äucheranlagen		
KGR1	1.7		– <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 1x kehren / bis xx m	
KGR2	1.6		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
KGR4	1.1		– <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 3x kehren / bis xx m	
V		2.5	Abgasrohr (V erbindungsstück)		7,0
VE		2.5.1	– für den e rsten Meter (einschließlich Reinigungsöffnung und einer Richtungsänderung)		
VEF			– für f este Brennstoffe		
VEF1	1.7		– <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	
VEF2	1.6		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	
VEF3	1.2		– <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	
VEF4	1.1		– <u>4</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 4x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	
VEM			– für m esspflichtige Anlagen für feste Brennstoffe		

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
VEM1	1.8		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	1,0
VEM2	1.5		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	
VEH			- für <u>H</u> olzpellets mit rückstandsarmer Verbrennung		
VEH2	1.3		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	
VEB			- für <u>B</u> lockheizkraftwerke		
VEB2	1.4		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	
VEÖ			- für nichtmesspflichtige Anlagen für flüssige Brennstoffe (<u>Ö</u>)		
VEÖ1	2.3		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	
VEÖ2	2.2		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	
VEÖ3	2.1		- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	
VER			- für <u>R</u> äucheranlagen		
VER1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 1x kehren / bis xx m	
VER2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
VER4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 3x kehren / bis xx m	
VM		2.5.2	- je weiteren vollen und angefangenen <u>M</u> eter		
VMF			- für <u>f</u> este Brennstoffe		
VMF1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / bis weitere xx m	
VMF2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / bis weitere xx m	
VMF3	1.2		- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / bis weitere xx m	
VMF4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 4x kehren / bis weitere xx m	
VMM			- für <u>m</u> esspflichtige Anlagen für <u>f</u> este Brennstoffe		
VMM1	1.8		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / bis weitere xx m	
VMM2	1.5		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / bis weitere xx m	
VMH			- für <u>H</u> olzpellets mit rückstandsarmer Verbrennung		
VMH2	1.3		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / bis weitere xx m	
VMB			- für <u>B</u> lockheizkraftwerke		
VMB2	1.4		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / bis weitere xx m	
VMÖ			- für nichtmesspflichtige Anlagen für flüssige Brennstoffe (<u>Ö</u>)		

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
VMÖ1	2.3	2.5.3	- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / bis weitere Meter / xx m	3,0
VMÖ2	2.2		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / bis weitere xx m	
VMÖ3	2.1		- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / bis weitere xx m	
VMR			- für <u>R</u> äucheranlagen		
VMR1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 1x kehren / bis xx m	
VMR2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
VMR4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 3x kehren / bis xx m	
VBF			- je weitere Richtungsänderung (<u>B</u> ogen)		
VBF			- für <u>f</u> este Brennstoffe		
VBF1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / xx weitere Richtungsänderungen	
VBF2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / xx weitere Richtungsänderungen	
VBF3	1.2		- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / xx weitere Richtungsänderungen	
VBF4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 4x kehren / xx weitere Richtungsänderungen	
VBM			- für <u>m</u> esspflichtige Anlagen für feste Brennstoffe		
VBM1	1.8		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / xx weitere Richtungsänderungen	
VBM2	1.5		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / xx weitere Richtungsänderungen	
VBH		- für <u>H</u> olzpellets mit rückstandsarmer Verbrennung			
VBH2	1.3	- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / xx weitere Richtungsänderungen		
VBB		- für <u>B</u> lockheizkraftwerke			
VBB2	1.4	- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / xx weitere Richtungsänderungen		
VBÖ		- für nichtmesspflichtige Anlagen für flüssige Brennstoffe (<u>Ö</u>)			
VBÖ1	2.3	- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / xx weitere Richtungsänderungen		
VBÖ2	2.2	- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / xx weitere Richtungsänderungen		
VBÖ3	2.1	- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / xx weitere Richtungsänderungen		
VBR		- für <u>R</u> äucheranlagen			
VBR1	1.7	- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 1x kehren / bis xx m		
VBR2	1.6	- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 2x kehren / bis xx m		
VBR4	1.1	- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 3x kehren / bis xx m		
VF		2.5.4	Zuschlag je Rohr bei staub <u>f</u> reier Kehrung mittels Staubsauger		4,1
VFF			- für <u>f</u> este Brennstoffe		
VFF1	1.7	- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / Staubsaugereinsatz		
VFF2	1.6	- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / Staubsaugereinsatz		
VFF3	1.2	- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / Staubsaugereinsatz		
VFF4	1.1	- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 4x kehren / Staubsaugereinsatz		

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
VFM			– für <u>m</u> esspflichtige Anlagen für feste Brennstoffe		
VFM1	1.8		– <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren/ Staubsaugereinsatz	
VFM2	1.5		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren/ Staubsaugereinsatz	
VFH			– für <u>H</u> olzpellets mit rückstandsarmer Verbrennung		
VFH2	1.3		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren/ Staubsaugereinsatz	
VFB			– für <u>B</u> lockheizkraftwerke		
VFB2	1.4		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren/ Staubsaugereinsatz	
VFÖ			– für nichtmesspflichtige Anlagen für flüssige Brennstoffe (<u>Ö</u>)		
VFÖ1	2.3		– <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / Staubsaugereinsatz	
VFÖ2	2.2		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / Staubsaugereinsatz	
VFÖ3	2.1		– <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / Staubsaugereinsatz	
VFR			– für <u>R</u> äucheranlagen		
VFR1	1.7		– <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 1x kehren / bis xx m	
VFR2	1.6		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
VFR4	1.1		– <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 3x kehren / bis xx m	
		2.5.5	Zuschläge für Abgasrohre, die nicht ausschließlich privat genutzt werden		
VR		2.5.5.1	– je wärme gedämmte <u>R</u> einigungsöffnung		6,7
VRF			– für <u>f</u> este Brennstoffe		
VRF1	1.7		– <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / xx wärme gedämmte Reinigungsöffnungen	
VRF2	1.6		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / xx wärme gedämmte Reinigungsöffnungen	
VRF3	1.2		– <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / xx wärme gedämmte Reinigungsöffnungen	
VRF4	1.1		– <u>4</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 4x kehren / xx wärme gedämmte Reinigungsöffnungen	
VRM			– für <u>m</u> esspflichtige Anlagen für feste Brennstoffe		
VRM1	1.8		– <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / xx wärme gedämmte Reinigungsöffnungen	
VRM2	1.5		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / xx wärme gedämmte Reinigungsöffnungen	
VRH			– für <u>H</u> olzpellets mit rückstandsarmer Verbrennung		
VRH2	1.3		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / xx wärme gedämmte Reinigungsöffnungen	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
VRB VRB2	1.4		– für B lockheizkraftwerke – <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / xx wärmegeämmte Reinigungsöffnungen	4,9
VRÖ VRÖ1	2.3		– für nichtmesspflichtige Anlagen für flüssige Brennstoffe (Ö) – <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / xx wärmegeämmte Reinigungsöffnungen	
VRÖ2	2.2		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / xx wärmegeämmte Reinigungsöffnungen	
VRÖ3	2.1		– <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / xx wärmegeämmte Reinigungsöffnungen	
VRR VRR1	1.7		– für R äucheranlagen – <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 1x kehren / bis xx m	
VRR2	1.6		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
VRR4	1.1		– <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 3x kehren / bis xx m	
VD VDF		2.5.5.2	– je Abgasrohr über D urchgangshöhe (2,5m) – für f este Brennstoffe		
VDF1	1.7		– <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / über Durchgangshöhe	
VDF2	1.6		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / über Durchgangshöhe	
VDF3	1.2		– <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / über Durchgangshöhe	
VDF4	1.1		– <u>4</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 4x kehren / über Durchgangshöhe	
VDM VDM1	1.8		– für m esspflichtiger Anlage für feste Brennstoffe – <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / über Durchgangshöhe	
VDM2	1.5		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / über Durchgangshöhe	
VDH VDH2	1.3		– für H olzpellelets mit rückstandsarmer Verbrennung – <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / über Durchgangshöhe	
VDB VDB2	1.4		– für B lockheizkraftwerke – <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / über Durchgangshöhe	
VDÖ VDÖ1	2.3		– für nichtmesspflichtige Anlagen für flüssige Brennstoffe (Ö) – <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / über Durchgangshöhe	
VDÖ2	2.2		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / über Durchgangshöhe	
VDÖ3	2.1		– <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / über Durchgangshöhe	
VDR VDR1	1.7		– für R äucheranlagen – <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 1x kehren / bis xx m	
VDR2	1.6		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 2x kehren / bis xx m	
VDR4	1.1		– <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm ² 3x kehren / bis xx m	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
OKF OKF1 OKF2 OKF3 OKF4	1.7 1.6 1.2 1.1	2.6	Rauchfang vom <u>o</u> ffenen <u>K</u> amin (für <u>f</u> este Brennstoffe) - <u>1</u> mal pro Jahr - <u>2</u> mal pro Jahr - <u>3</u> mal pro Jahr *) - <u>4</u> mal pro Jahr *)	Rauchfang vom offenen Kamin 1x kehren Rauchfang vom offenen Kamin 2x kehren Rauchfang vom offenen Kamin 3x kehren Rauchfang vom offenen Kamin 4x kehren	1,3
S SÖ SÖA SÖAj SÖAg SÖAu SÖAd SÖAe SÖAz SÖP SÖPg SÖPu SÖPd SÖPe	 2.6 2.8 2.8 2.9 2.9 2.9 2.8 2.8 2.9 2.9	3 3.1	Arbeitsgebühr je Überprüfung einschließlich einer ggf. erforderlichen Kehrung, Feuerstättenschau Überprüfungsarbeiten an <u>s</u> enkrechten Teilen von Abgasanlagen je Abgasanlage, für jeden vollen und angefangenen Meter bei - flüssigen Brennstoffen (<u>Ö</u>) - <u>A</u> llgemein - <u>j</u> ährlich - in <u>g</u> eraden Jahren - in <u>u</u> ngeraden Jahren - in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.) *) - jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.) *) - jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.) *) - für raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte zur ausschließlichen Verbrennung von schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603 an einer Abgasanlage für Überdruck (= <u>p</u> ositiver Druck) - in <u>g</u> eraden Jahren - in <u>u</u> ngeraden Jahren - in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.) *) - jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.) *)	Überprüfung Senkrechte Abgasanlage überprüfen / bis xx m Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 2 Jahre / bis xx m Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 2 Jahre / bis xx m Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 2 Jahre / bis xx m Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 2 Jahre / bis xx m Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	0,3

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
SÖPz	2.9		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.) *)	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SÖB			– für B lockheizkraftwerke usw., Notstromaggregate		
SÖBj	2.7		– <u>j</u> ährlich	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / bis xx m	
SÖBd	2.10		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SÖBe	2.10		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SÖBz	2.10		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SG			– <u>g</u> asförmigen Brennstoffen		
SGA			– A llgemein		
SGAj	3.1		– <u>J</u> ährlich	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / bis xx m	
SGAg	3.2		– in <u>g</u> eraden Jahren	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 2 Jahre / bis xx m	
SGAu	3.2		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 2 Jahre / bis xx m	
SGAd	3.5		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SGAe	3.5		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SGAz	3.5		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SGP			– <u>g</u> asförmigen Brennstoffen (raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck = <u>p</u> ositiver Druck)		
SGPg	3.3		– in <u>g</u> eraden Jahren	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 2 Jahre / bis xx m	
SGPu	3.3		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 2 Jahre / bis xx m	
SGPd	3.5		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SGPe	3.5		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SGPz	3.5		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SGB			– bei B lockheizkraftwerke usw.		

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
SGBg	3.4		– in <u>g</u> eraden Jahren	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 2 Jahre / bis xx m	13,8
SGBu	3.4		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 2 Jahre / bis xx m	
SU..j			– <u>u</u> nbenutzten Anlagen (<u>j</u> ährlich)	unbenutzte Abgasanlagen überprüfen / bis xx m	
SUFj	1.10		– für <u>f</u> este Brennstoffe	unbenutzte Abgasanlagen überprüfen / bis xx m	
SUÖj	2.5		– für flüssige Brennstoffe (<u>Ö</u>)	unbenutzte Abgasanlagen überprüfen / bis xx m	
Ö		3.2	Abgaswegüberprüfung für Feuerstätten mit flüssigen Brennstoffen (<u>Ö</u>) Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.		
ÖE		3.2.1	– für die <u>e</u> rste Prüfstelle in der Nutzungseinheit		
ÖEA			– <u>A</u> llgemein		
ÖEAj	2.6		– <u>j</u> ährlich	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte	
ÖEA _g	2.8		– in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / alle 2 Jahre	
ÖEA _u	2.8		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / alle 2 Jahre	
ÖEA _d	2.9		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.) ^{*)}	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / alle 3 Jahre	
ÖEA _e	2.9		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.) ^{*)}	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / alle 3 Jahre	
ÖEA _z	2.9		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.) ^{*)}	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / alle 3 Jahre	
ÖEB		(5.2?)	– für <u>B</u> lockheizkraftwerke usw., Notstromaggregate		
ÖEBj	2.7		– <u>j</u> ährlich	Abgaswegüberprüfung an Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe oder Verbrennungsmotor für flüssige Brennstoffe	
ÖEB _d	2.10		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Abgaswegüberprüfung an Notstromaggregat für flüssige Brennstoffe / alle 3 Jahre	
ÖEB _e	2.10		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Abgaswegüberprüfung an Notstromaggregat für flüssige Brennstoffe / alle 3 Jahre	
ÖEB _z	2.10		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Abgaswegüberprüfung an Notstromaggregat für flüssige Brennstoffe / alle 3 Jahre	
ÖR		3.2.2	– für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungs- <u>r</u> aum		
ÖRA			– <u>A</u> llgemein		

7,3

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte	
ÖRAj	2.6	(5.2?)	– jährlich	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum	8,3	
ÖRAg	2.8		– in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 2 Jahre		
ÖRAu	2.8		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 2 Jahre		
ÖRA _d	2.9		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.) ^{*)}	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre		
ÖRA _e	2.9		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.) ^{*)}	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre		
ÖRA _z	2.9		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.) ^{*)}	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre		
ÖRB	2.7		– für B lockheizkraftwerke usw., Notstromaggregate	Abgaswegüberprüfung an Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe oder Verbrennungsmotor für flüssige Brennstoffe / weitere Prüfstelle im selben Raum		
ÖRBj			– jährlich			
ÖRB _d	2.10		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Abgaswegüberprüfung an Notstromaggregat für flüssige Brennstoffe / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre		
ÖRB _e	2.10		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Abgaswegüberprüfung an Notstromaggregat für flüssige Brennstoffe / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre		
ÖRB _z	2.10		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Abgaswegüberprüfung an Notstromaggregat für flüssige Brennstoffe / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre		
ÖN	3.2.3		– für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben N utzungseinheit	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / weitere Prüfstelle derselben Nutzungseinheit		
ÖNA			2.6			– A llgemein
ÖNAj						– jährlich
ÖNAg		– in <u>g</u> eraden Jahren				
ÖNAu		– in <u>u</u> ngeraden Jahren				
ÖNA _d		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.) ^{*)}				
ÖNA _e		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.) ^{*)}				

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
ÖNAz	2.9	(5.2?)	– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.) *)	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / weitere Prüfstelle derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	15,5
ÖNB ÖNBj	2.7		– für B lockheizkraftwerke usw., Notstromaggregate – <u>j</u> ährlich	Abgaswegüberprüfung an Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe oder Verbrennungsmotor für flüssige Brennstoffe / weitere Prüfstelle derselben Nutzungseinheit	
ÖNBd	2.10		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Abgaswegüberprüfung an Notstromaggregat für flüssige Brennstoffe / weitere Prüfstelle derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	
ÖNBe	2.10		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Abgaswegüberprüfung an Notstromaggregat für flüssige Brennstoffe / weitere Prüfstelle derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	
ÖNBz	2.10		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Abgaswegüberprüfung an Notstromaggregat für flüssige Brennstoffe / weitere Prüfstelle derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	
B		3.3	Abgaswegüberprüfung für raumluftabhängige Gasfeuerstätten (Art B) Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.		
BE		3.3.1	– für die <u>e</u> rste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit (Allgemein)	
BEA BEAj	3.1		– A llgemein – <u>j</u> ährlich	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte	
BEAg	3.3		– in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / alle 2 Jahre	
BEAu	3.3		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / alle 2 Jahre	
BEAd	3.5		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / alle 3 Jahre	
BEAe	3.5		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / alle 3 Jahre	
BEAz	3.5		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / alle 3 Jahre	
BEB		(5.2?)	– für B lockheizkraftwerke usw.		

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte	
BEBg	3.4		– in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Verbrennungsmotor oder Brennstoffzellenheizgerät für gasförmige Brennstoffe / alle 2 Jahre	8,7	
BEBu	3.4		– in <u>u</u> ngeraden Jahren			
BR		3.3.2	– für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum		
BRA			– <u>A</u> llgemein			
BRAj	3.1		– <u>j</u> ährlich	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 2 Jahre		
BRAg	3.3		– in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 2 Jahre		
BRAu	3.3		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 2 Jahre		
BRA _d	3.5		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre		
BRA _e	3.5		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre		
BRA _z	3.5		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre		
BRB		(5.2?)	– für <u>B</u> lockheizkraftwerke usw.	Abgaswegüberprüfung an Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Verbrennungsmotor oder Brennstoffzellenheizgerät für gasförmige Brennstoffe / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 2 Jahre		
BRBg	3.4		– in <u>g</u> eraden Jahren			
BRBu	3.4		– in <u>u</u> ngeraden Jahren			
BN		3.3.3	– für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben <u>N</u> utzungseinheit	Abgaswegüberprüfung an Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Verbrennungsmotor oder Brennstoffzellenheizgerät für gasförmige Brennstoffe / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 2 Jahre		9,7
BNA			– <u>A</u> llgemein			

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
BNAj	3.1		– jährlich	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit	
BNAg	3.3		– in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 2 Jahre	
BNAu	3.3		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 2 Jahre	
BNAd	3.5		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	
BN Ae	3.5		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	
BN Az	3.5		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	
BNB BNBg	3.4	(5.2?)	– für <u>B</u> lockheizkraftwerke usw. – in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Verbrennungsmotor oder Brennstoffzellenheizgerät für gasförmige Brennstoffe / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 2 Jahre	
BNBu	3.4		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Verbrennungsmotor oder Brennstoffzellenheizgerät für gasförmige Brennstoffe / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 2 Jahre	
C..A		3.4	Abgaswegüberprüfung für raumluftunabhängige Gasfeuerstätten (Art <u>C</u> – <u>A</u> llgemein) Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen, die Ausstellung der Bescheinigung und die Ringspaltmessung mit ein.		
CEA CEAg	3.2	3.4.1	– für die <u>e</u> rste Prüfstelle in der Nutzungseinheit – in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / alle 2 Jahre	18,9

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
CEAu	3.2	3.4.2	– in <u>n</u> geraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / alle 2 Jahre	11,7
CEAd	3.5		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / alle 3 Jahre	
CEAe	3.5		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / alle 3 Jahre	
CEAz	3.5		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / alle 3 Jahre	
CRA			– für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum		
CRAg	3.2		– in <u>g</u> geraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in demselben Raum / alle 2 Jahre	
CRAu	3.2		– in <u>n</u> geraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in demselben Raum / alle 2 Jahre	
CRAd	3.5		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in demselben Raum / alle 3 Jahre	
CRAe	3.5		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in demselben Raum / alle 3 Jahre	
CRAz	3.5		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in demselben Raum / alle 3 Jahre	
CNA		3.4.3	– für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben <u>N</u> utzungseinheit		12,2
CNAg	3.2		– in <u>g</u> geraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 2 Jahre	
CNAu	3.2		– in <u>n</u> geraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 2 Jahre	
CNA d	3.5		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
CNAe	3.5		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	16,0
CNAz	3.5		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	
W..A		3.5	Abgaswegüberprüfung für Gasfeuerstätten ohne Gebläse mit Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung durch die Außen <u>w</u> and (<u>A</u> llgemein) Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen, die Ausstellung der Bescheinigung und die Ringspaltmessung mit ein.		
WEA		3.5.1	– für die <u>e</u> rste Prüfstelle in der Nutzungseinheit		
WEAg	3.2		– in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / alle 2 Jahre	
WEAu	3.2		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / alle 2 Jahre	
WEAd	3.5		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.) ^{*)}	Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / alle 3 Jahre	
WEAe	3.5		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.) ^{*)}	Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / alle 3 Jahre	
WEAz	3.5		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.) ^{*)}	Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / alle 3 Jahre	
WRA		3.5.2	– für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungs <u>r</u> aum		
WRAg	3.2		– in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 2 Jahre	
WRAu	3.2		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 2 Jahre	
WRAd	3.5		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.) ^{*)}	Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
WRAe	3.5		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.) *)	Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre	9,3
WRAz	3.5		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.) *)	Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre	
WNA		3.5.3	– für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben N utzungseinheit		
WNAg	3.2		– in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 2 Jahre	
WNAu	3.2		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 2 Jahre	
WNA _d	3.5		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.) *)	Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	
WNA _e	3.5		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.) *)	Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	
WNA _z	3.5		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.) *)	Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	
RS		3.6	Müssen im R ingspalt Reinigungsarbeiten durchgeführt werden, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, je Arbeitsminute	Reinigung eines Ringspalts / xx Minuten	
WÜ		3.7	W iederholungs <u>ü</u> berprüfung nach § 1 Absatz 2 Satz 2	Wiederholungsüberprüfung	10,0
L		3.8	Überprüfung von Verbrennungsluft- und Abluftanlagen nach Anlage 1 Nummern 1.9 und 2.4		
LL..j		3.8.1	– L eitungen je vollen und angefangenen Meter (j ährlich)		1,0
LLFj	1.9		– für f este Brennstoffe	Überprüfung von Verbrennungsluft- und Abluftleitung / bis xx m	
LLÖj	2.4		– für nichtmesspflichtige Anlagen für flüssige Brennstoffe (Ö l)	Überprüfung von Verbrennungsluft- und Abluftleitung / bis xx m	
LÖ..j		3.8.2	– Jede nicht leitungsgebundene notwendige Ö ffnungen ins Freie (j ährlich)		0,5

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
LÖFj LÖÖj	1.9 2.4		<ul style="list-style-type: none"> – für <u>f</u>este Brennstoffe – für nichtmesspflichtiger Anlagen für flüssige Brennstoffe (<u>Ö</u>) 	<p>Überprüfung von Lüftungsöffnung ins Freie</p> <p>Überprüfung von Lüftungsöffnung ins Freie</p>	0,3
LS.j LSFj	1.9	3.8.3	<ul style="list-style-type: none"> – <u>S</u>chächte je vollen und angefangenen Meter (<u>j</u>ährlich) – für <u>f</u>este Brennstoffe 	<p>Überprüfung von Verbrennungsluft- und Abluftschacht / bis xx m</p> <p>Überprüfung von Verbrennungsluft- und Abluftschacht / bis xx m</p>	
LSÖj	2.4		<ul style="list-style-type: none"> – für nichtmesspflichtige Anlagen für flüssige Brennstoffe (<u>Ö</u>) 	<p>Überprüfung von Verbrennungsluft- und Abluftschacht / bis xx m</p>	1,0
FS FSM		3.9 3.9.1	<p>Feuerstätten<u>s</u>chau</p> <p>Für jeden vollen und angefangenen <u>M</u>eter von senkrechten Teilen von allein stehenden Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen</p> <p>Anmerkung: Nicht berechnet werden Längen von Abgasanlagen, die sich vollständig in Aufstellungsräumen befinden, in denen gleichzeitig eine Abgaswegüberprüfung durchgeführt wird. Bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden werden maximal 3 Meter berechnet.</p>	<p>Feuerstättenchau an Abgasanlage bzw. Abgasanlagegruppe / bis xx m</p>	
FSF		3.9.2	<p>Zuschlag je <u>F</u>euerstätte</p> <p>Anmerkung: Unberücksichtigt bleiben Feuerstätten, an denen gleichzeitig eine Abgaswegüberprüfung oder Emissionsmessung durchgeführt wird.</p>	<p>Feuerstättenchau an Feuerstätte</p>	3,1
M MÖ MÖA MÖAj MÖAg MÖAu MÖAd		4 4.1 4.1.1	<p>Arbeitsgebühren je Emissions<u>m</u>essung</p> <p>Anlagen zur Verbrennung flüssiger Brennstoffe (<u>Ö</u>) in der Nutzungseinheit</p> <ul style="list-style-type: none"> – zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummer 3.2 (<u>A</u>bgaswegüberprüfung) – <u>j</u>ährlich – in <u>g</u>eraden Jahren – in <u>u</u>ngeraden Jahren – in Jahren, die durch <u>d</u>rei teilbar sind (2010, 2013 usw.) 	<p>Emissions<u>m</u>essung</p> <p>Emissionsmessung an Ölfeuerstätte bei Abgaswegüberprüfung</p> <p>Emissionsmessung an Ölfeuerstätte bei Abgaswegüberprüfung / alle 2 Jahre</p> <p>Emissionsmessung an Ölfeuerstätte bei Abgaswegüberprüfung / alle 2 Jahre</p> <p>Emissionsmessung an Ölfeuerstätte bei Abgaswegüberprüfung / alle 3 Jahre</p>	10,3

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
MÖAe			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte bei Abgasweg-überprüfung / alle 3 Jahre	19,1
MÖAz			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte bei Abgasweg-überprüfung / alle 3 Jahre	
MÖAü			– in Jahren, die durch <u>f</u> ünf teilbar sind (2010, 2015 usw.) ^{*)}	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte bei Abgasweg-überprüfung / alle 5 Jahre	
MÖAi			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2011, 2016 usw.) ^{*)}	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte bei Abgasweg-überprüfung / alle 5 Jahre	
MÖAw			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2012, 2017 usw.) ^{*)}	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte bei Abgasweg-überprüfung / alle 5 Jahre	
MÖAr			– jeweils <u>d</u> rei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2013, 2018 usw.) ^{*)}	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte bei Abgasweg-überprüfung / alle 5 Jahre	
MÖAv			– jeweils <u>v</u> ier Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2014, 2019 usw.) ^{*)}	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte bei Abgasweg-überprüfung / alle 5 Jahre	
MÖE		4.1.2	– nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummer 3.2 für die <u>e</u> rste Messstelle		
MÖEj			– <u>j</u> ährlich	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung	
MÖEg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 2 Jahre	
MÖEu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 2 Jahre	
MÖEd			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 3 Jahre	
MÖEe			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 3 Jahre	
MÖEz			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 3 Jahre	
MÖEü			– in Jahren, die durch <u>f</u> ünf teilbar sind (2010, 2015 usw.) ^{*)}	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 5 Jahre	
MÖEi			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2011, 2016 usw.) ^{*)}	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 5 Jahre	
MÖEw			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2012, 2017 usw.) ^{*)}	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 5 Jahre	
MÖEr			– jeweils <u>d</u> rei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2013, 2018 usw.) ^{*)}	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 5 Jahre	
MÖEv			– jeweils <u>v</u> ier Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2014, 2019 usw.) ^{*)}	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 5 Jahre	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
MÖW		4.1.3	– nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummer 3.2 für jede <u>w</u> eitere Messstelle	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle	17,2
MÖWj			– <u>j</u> ährlich	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 2 Jahre	
MÖWg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 2 Jahre	
MÖWu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 2 Jahre	
MÖWd			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 3 Jahre	
MÖWe			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 3 Jahre	
MÖWz			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 3 Jahre	
MÖWü			– in Jahren, die durch <u>f</u> ünf teilbar sind (2010, 2015 usw.) ^{*)}	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 5 Jahre	
MÖWi			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2011, 2016 usw.) ^{*)}	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 5 Jahre	
MÖWw			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2012, 2017 usw.) ^{*)}	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 5 Jahre	
MÖWr			– jeweils <u>d</u> rei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2013, 2018 usw.) ^{*)}	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 5 Jahre	
MÖWv			– jeweils <u>v</u> ier Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2014, 2019 usw.) ^{*)}	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 5 Jahre	
MÖD		4.1.4	Zuschlag bei Messstellen über <u>D</u> urchgangshöhe (2,5 m)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m)	
MÖDj			– <u>j</u> ährlich	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 2 Jahre	
MÖDg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 2 Jahre	
MÖDu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 3 Jahre	
MÖDd			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 3 Jahre	
MÖDe			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 3 Jahre	
MÖDz			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 3 Jahre	
MÖDü			– in Jahren, die durch <u>f</u> ünf teilbar sind (2010, 2015 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 5 Jahre	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
MÖDi			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2011, 2016 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 5 Jahre	
MÖDw			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2012, 2017 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 5 Jahre	
MÖDr			– jeweils <u>d</u> rei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2013, 2018 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 5 Jahre	
MÖDv			– jeweils <u>v</u> ier Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2014, 2019 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 5 Jahre	
MG		4.2	Anlagen zur Verbrennung <u>g</u> asförmiger Brennstoffe je Messstelle in der Nutzungseinheit		6,5
MGA		4.2.1	– zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 – 3.5 (<u>A</u> bgaswegüberprüfung)		
MGAj			– <u>j</u> ährlich	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit Abgaswegüberprüfung	
MGAg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit Abgaswegüberprüfung / alle 2 Jahre	
MGAu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit Abgaswegüberprüfung / alle 2 Jahre	
MGA _d			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit Abgaswegüberprüfung / alle 3 Jahre	
MGA _e			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit Abgaswegüberprüfung / alle 3 Jahre	
MGA _z			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit Abgaswegüberprüfung / alle 3 Jahre	
MGA _ü			– in Jahren, die durch <u>f</u> ünf teilbar sind (2010, 2015 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit Abgaswegüberprüfung / alle 5 Jahre	
MGA _i			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2011, 2016 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit Abgaswegüberprüfung / alle 5 Jahre	
MGA _w			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2012, 2017 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit Abgaswegüberprüfung / alle 5 Jahre	
MGA _r			– jeweils <u>d</u> rei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2013, 2018 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit Abgaswegüberprüfung / alle 5 Jahre	
MGA _v			– jeweils <u>v</u> ier Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2014, 2019 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit Abgaswegüberprüfung / alle 5 Jahre	
MGE		4.2.2	– nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 – 3.5 für die <u>e</u> rste Messstelle		

15,3

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
MGEj			– jährlich	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung	
MGEg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 2 Jahre	
MGEu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 2 Jahre	
MGE d			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 3 Jahre	
MGE e			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 3 Jahre	
MGE z			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 3 Jahre	
MGEü			– in Jahren, die durch <u>f</u> ünf teilbar sind (2010, 2015 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 5 Jahre	
MGEi			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2011, 2016 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 5 Jahre	
MGEw			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2012, 2017 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 5 Jahre	
MGEr			– jeweils <u>d</u> rei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2013, 2018 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 5 Jahre	
MGEv			– jeweils <u>v</u> ier Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2014, 2019 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 5 Jahre	
MGW		4.2.3	– nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 – 3.5 für jede <u>w</u> eilere Messstelle		
MGWj			– jährlich	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle	
MGWg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 2 Jahre	
MGWu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 2 Jahre	
MGWd			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 3 Jahre	
MGWe			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 3 Jahre	
MGWz			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 3 Jahre	
MGWü			– in Jahren, die durch <u>f</u> ünf teilbar sind (2010, 2015 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 5 Jahre	
					13,5

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte	
MGWi			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2011, 2016 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 5 Jahre	5,8	
MGWw			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2012, 2017 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 5 Jahre		
MGWr			– jeweils <u>d</u> rei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2013, 2018 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 5 Jahre		
MGWv			– jeweils <u>v</u> ier Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2014, 2019 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 5 Jahre		
MGD		4.2.4	Zuschlag bei Messstellen über <u>D</u> urchgangshöhe (2,5 m)			
MGDj			– <u>j</u> ährlich	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m)		
MGDg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 2 Jahre		
MGDu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 2 Jahre		
MGDd			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 3 Jahre		
MGDe			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 3 Jahre		
MGDz			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 3 Jahre		
MGDü			– in Jahren, die durch <u>f</u> ünf teilbar sind (2010, 2015 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 5 Jahre		
MGDi			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2011, 2016 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 5 Jahre		
MGDw			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2012, 2017 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 5 Jahre		
MGDr			– jeweils <u>d</u> rei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2013, 2018 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 5 Jahre		
MGDv			– jeweils <u>v</u> ier Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2014, 2019 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 5 Jahre		
MK		4.3	Anlagen zur Verbrennung fester Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 1.BImSchV (<u>K</u> ohle) in der Nutzungseinheit			
MKE		4.3.1	– für die <u>e</u> rste Messstelle			62,3
MKEj			– <u>j</u> ährlich	Feststoffmessung ohne CO-Messung		
MKEg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Feststoffmessung ohne CO-Messung / alle 2 Jahre		
MKEu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Feststoffmessung ohne CO-Messung / alle 2 Jahre		
MKW		4.3.2	– für jede <u>w</u> eitere Messstelle		57,7	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
MKWj			– jährlich	Feststoffmessung ohne CO-Messung / weitere Messstelle	
MKWg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Feststoffmessung ohne CO-Messung / weitere Messstelle / alle 2 Jahre	
MKWu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Feststoffmessung ohne CO-Messung / weitere Messstelle / alle 2 Jahre	
MH		4.4	Feuerungsanlagen für feste Brennstoffen nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 1.BImSchV (<u>H</u> olz) in der Nutzungseinheit		
MHE		4.4.1	– für die <u>e</u> rste Messstelle		75,7
MHEj			– jährlich	Feststoffmessung mit CO-Messung	
MHEg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Feststoffmessung mit CO-Messung / alle 2 Jahre	
MHEu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Feststoffmessung mit CO-Messung / alle 2 Jahre	
MHW		4.4.2	– für jede <u>w</u> eitere Messstelle		70,0
MHWj			– jährlich	Feststoffmessung mit CO-Messung / weitere Messstelle	
MHWg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Feststoffmessung mit CO-Messung / weitere Messstelle / alle 2 Jahre	
MHWu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Feststoffmessung mit CO-Messung / weitere Messstelle / alle 2 Jahre	
MSA		4.5	<u>A</u> uswertung der Messung <u>s</u> taubförmiger Emissionen	Auswertung der Messung staubförmiger Emissionen	Nach Zeit- und Sachaufwand
MSAj			– jährlich	Auslagen für Auswertung	
MSAg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Auslagen für Auswertung / alle 2 Jahre	
MSAu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Auslagen für Auswertung / alle 2 Jahre	
MW		4.6	<u>W</u> iederholungsmessung	Wiederholungsmessung	
MWÖ			– bei Anlagen zur Verbrennung flüssiger Brennstoffe (<u>Ö</u> l) in der Nutzungseinheit		
MWÖE		4.1.2	– für die <u>e</u> rste Messstelle	Wiederholungsmessung an Ölfeuerstätte	19,1
MWÖW		4.1.3	– für jede <u>w</u> eitere Messstelle	Wiederholungsmessung an Ölfeuerstätte / weitere Messstelle	17,2
MWÖD		4.1.4	– Zuschlag bei Messstellen über <u>D</u> urchgangshöhe (2,5 m)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m)	5,8
MWG			– bei Anlagen zur Verbrennung <u>g</u> asförmiger Brennstoffe je Messstelle in der Nutzungseinheit		
MWGE		4.2.2	– für die <u>e</u> rste Messstelle	Wiederholungsmessung an Gasfeuerstätte	15,3

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
MWGW		4.2.3	– für jede <u>w</u> eitere Messstelle	Wiederholungsmessung an Gasfeuerstätte / weitere Messstelle	13,5
MWGD		4.2.4	– Zuschlag bei Messstellen über <u>D</u> urchgangshöhe (2,5 m)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m)	5,8
MWK			– bei Anlagen zur Verbrennung fester Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 1.BImSchV (<u>K</u> ohle) in der Nutzungseinheit		
MWKE		4.3.1	– für die <u>e</u> rste Messstelle	Wiederholungsmessung an Feuerstätte für feste Brennstoffe ohne CO-Messung	62,3
MWKW		4.3.2	– für jede <u>w</u> eitere Messstelle	Wiederholungsmessung an Feuerstätte für feste Brennstoffe ohne CO-Messung / weitere Messstelle	57,7
MWH			– bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffen nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 1.BImSchV (<u>H</u> olz) in der Nutzungseinheit		
MWHE		4.4.1	– für die <u>e</u> rste Messstelle	Wiederholungsmessung an Feuerstätte für feste Brennstoffe mit CO-Messung	75,7
MWHW		4.4.2	– für jede <u>w</u> eitere Messstelle	Wiederholungsmessung an Feuerstätte für feste Brennstoffe mit CO-Messung / weitere Messstelle	70,0
MWSA			– <u>A</u> uswertung der Messung <u>s</u> taubförmiger Emissionen	Auswertung staubförmiger Emissionen	Nach Zeit- und Sachaufwand
Z		5	Sonstige Arbeitsgebühren, Zuschläge, Mahngebühr, Bescheide (zusätzlich)	Sonstiges	
ZBR		5.1	Aus <u>b</u> rennen, Ausschlagen oder chemische <u>R</u> einigung von kehrpflichtigen Anlagen und Einrichtungen	Ausbrennen, Ausschlagen oder chemische Reinigung	Nach Zeit- und Sachaufwand
ZKA		5.2	Kehr- und Überprüfungsarbeiten, für die <u>k</u> eine bestimmten <u>A</u> rbeitswerte festgesetzt wurden, je Arbeitsminute	Sonstige Kehr und Überprüfungsarbeit (Arbeit beschreiben) / xx min	0,8
ZA		5.3	Reinigung <u>a</u> sbesthaltiger Abgasanlagen und notwendiger Be- und Entlüftungsanlagen je Arbeitsminute		0,8
ZAG			– bei <u>g</u> asförmigen Brennstoffen	Reinigung asbesthaltige Abgasanlage / xx min	
ZAÖ			– bei flüssigen Brennstoffe (<u>Ö</u> l) *)	Reinigung asbesthaltige Abgasanlage / xx min	
ZAF			– bei <u>f</u> esten Brennstoffe *)	Reinigung asbesthaltige Abgasanlage / xx min	
ZAL			– bei Be- und Entlüftungsanlagen	Reinigung asbesthaltige Be- und Entlüftungsanlage / xx min	
ZE		5.4	Zuschläge für <u>e</u> rhöhten Arbeitsaufwand		

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
ZEA		5.4.1	– bei A bweichungen von den allgemein anerkannten Regeln für Einrichtungen zur Überprüfung und Reinigung von Abgasanlagen, je Arbeitsminute	Erhöhter Arbeitsaufwand bei Abweichung von den allgemein anerkannten Regeln für Einrichtungen zur Überprüfung und Reinigung von Abgasanlagen / xx Minuten	0,8
ZEZ		5.4.2	– bei Z usatzeinrichtungen, wie Aufsätze, Abgasventilatoren, Schalldämpfer, Abgasreinigungseinrichtungen, oder Kondensatabläufe, je Arbeitsminute	Erhöhter Arbeitsaufwand bei Zusatzeinrichtungen / xx Minuten	0,8
		5.4.3	– Auf den Inseln und Halligen, mit Ausnahme der Inseln, die mit einer festen Straßenverbindung mit dem Festland verbunden sind, und der Hamburger Hallig, erhöhen sich die Gebühren nach Nummer 1 bis Nummer 5.3		
ZEI			1. für Kehrbezirke auf einer I nsel oder Hallig und für Kehrbezirke, die sich auf das Festland und Teile von einer Insel erstrecken, um 10 Prozent und	Inselzuschlag / 10 %	
ZEM			2. für Kehrbezirke, die sich auf m ehrere Inseln oder Halligen oder das Festland und andere als die unter Nummer 1 fallenden Inseln und Halligen erstrecken, um 25 Prozent.	Inselzuschlag / 25 %	
ZEB			Bei B auzustandsbesichtigungen an Feuerungsanlagen nach den jeweiligen Landesbauordnungen auf Inseln oder Halligen, die nicht im Zusammenhang mit regelmäßig wiederkehrenden Schornsteinfegerarbeiten durchgeführt werden können, kann die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister die Erstattung notwendiger Übernachtungskosten bis zu einem Betrag von 20,00 Euro verlangen.	Übernachtungskosten	
ZEG		5.4.4	– wenn das G ebäude besonders schwer erreichbar ist, insbesondere Berggasthof, Alm, Jagdhütte, Forstdiensthütte, je Minute der Wegezeit sowie besondere Auslagen	Zuschlag bei besonders schwer erreichbaren Gebäuden / xx Minuten	0,7
ZZT		5.5	Zuschlag für Arbeiten, die außerhalb des üblichen Arbeitsganges ausgeführt werden müssen, weil sie trotz rechtzeitiger Ankündigung ohne triftigen Grund verhindert wurden (z usätzlicher T ermin)	Zuschlag für Arbeiten, die außerhalb des üblichen Arbeitsganges ausgeführt werden müssen, weil sie trotz rechtzeitiger Ankündigung ohne triftigen Grund verhindert wurden	10,0

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
ZW		5.6	Zuschlag zu den angefallenen Arbeitswerten nach den Nummern 1 bis 5 bei Arbeiten, die auf besonderen W unsch ausgeführt werden		
ZWN		5.6.1	– von Montag - Freitag vor 6.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr (n achts) oder am Samstag	Zuschlag für Arbeiten, die auf besonderen Wunsch von Montag – Freitag 18.00 bis 6.00 Uhr oder am Samstag ausgeführt wurden	in Höhe von 50 v.H. der Beträge
ZWF		5.6.2	– an Sonn- und gesetzlichen F eiertagen	Zuschlag für Arbeiten, die auf besonderen Wunsch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ausgeführt wurden	in Höhe von 100 v.H. der Beträge
ZM		5.7	M ahnung, wenn eine rückständige Gebühr innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Gebührenrechnung nicht bezahlt wurde	Mahngebühr	5,0
ZB		5.8	Ausstellung eines B escheides		10,0
ZBD		5.8.1	– für bis zu d rei Feuerstätten	Feuerstättenbescheid bis zu drei Feuerstätten	10,0; zusätzlich
ZBM		5.8.2	– für m ehr als drei Feuerstätten	Feuerstättenbescheid für xx weitere Feuerstätten	2,0 je zusätzlicher Feuerstätte, insgesamt höchstens 30 je Bescheid

^{*)} Kann evtl. entfallen, da in der Praxis nicht zu erwarten